

2. Satzung  
zur Änderung der Satzung für die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen  
der Gemeinde Pfarrweisach  
in den Gemeindeteilen Junkersdorf a.d. Weisach und Lohr/Römmelsdorf  
(Wasserabgabesatzung –WAS)  
vom 19. Dez. 1990

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO)  
erlässt die Gemeinde Pfarrweisach

folgende Änderungssatzung:

§ 1

**§ 13 Abs. 1** der Satzung erhält folgende Fassung:

„Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben die Beauftragten des Wasserzweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Wasserzweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.“

§ 2

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebern/Pfarrweisach, 08. Okt. 2018  
Gemeinde Pfarrweisach



Ralf Nowak  
Erster Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 08. Oktober 2018 im Rathaus Pfarrweisach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zimmer 2.06. Stock, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde. Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschlag an der gemeindlichen Bekanntmachungstafel am Rathaus Pfarrweisach (angebracht am 10. Oktober 2018; abgenommen am 09. November 2018)

Ebern/Pfarrweisach, 12. Oktober 2018

Gemeinde Pfarrweisach



Ralf Nowak

Erster Bürgermeister